

Schaffung von Rechtssicherheit: Neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell: Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1); Teilrevision

I.

Das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*)

Art. 6a (neu) Benützung des städtischen Grundes

¹ *ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen den Grund und Boden der Stadt Bern (Verwaltungs- und Finanzvermögen, öffentlicher Grund) in Anspruch zu nehmen, soweit dem keine überwiegenden öffentliche Interessen entgegenstehen.*

² *ewb schuldet der Stadt für dieses Recht eine jährliche Konzessionsabgabe (Art. 38a).*

³ *Die Einzelheiten richten sich nach der durch die Stadt erteilten Konzession.*

Art. 25 Gemeinderat

¹⁻⁵ [unverändert]

⁶ *Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Er legt die Zuweisungen an die Reserven, insbesondere an die zweckgebundene Eigenkapitalreserve (Art. 38d Abs. 2), und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung fest.*

⁷⁻⁸ [unverändert]

3a. Abschnitt: Konzessionsabgabe

Art. 38a (neu) Grundsatz und Bemessung

¹ *ewb bezahlt der Stadt Bern für das Recht auf Benützung des städtischen Grundes im Rahmen der Erfüllung ihres Leistungsauftrags eine Konzessionsabgabe.*

² *Die Abgabe wird pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an die Kundschaft ausgespeisten Energie in den Bereichen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung bemessen. Der Ansatz beträgt*

- a. *im Bereich der Elektrizitätsversorgung höchstens 2.8 Rappen,*
- b. *im Bereich der Gasversorgung höchstens 0.8 Rappen,*
- c. *im Bereich der Fernwärmeversorgung höchstens 0.8 Rappen.*

³ *Der Ansatz pro kWh kann für unterschiedliche Produkte in den einzelnen Versorgungsbereichen (Elektrizität, Gas, Fernwärme) im Rahmen von Absatz 2 unterschiedlich hoch angesetzt werden.*

⁴ *Die Höhe der Abgabe wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 in den Tarifen (Art. 34) festgelegt.*

Art. 38b (neu) Überwälzung

ewb belastet die Konzessionsabgabe unter dem Titel Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Entgelts für die Netznutzung (Art. 32 Bst. b) anteilmässig den Endverbrauchenden.

3b. Abschnitt: Ökofonds und Gewinnverwendung

Art. 38c (neu) Fonds für erneuerbare Energien

¹ ewb führt einen besonderen Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds).

² Der Fonds dient der finanziellen Unterstützung von Vorhaben Dritter zur Gewinnung oder Anwendung erneuerbarer Energien, die geeignet sind, die Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zu fördern oder zu unterstützen.

³ Der Fonds wird gespiesen mit Erträgen aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit. ewb legt jährlich einen Betrag von zwei Millionen Franken in den Fonds ein.

Art. 38d (neu) Gewinnverwendung

¹ Der Unternehmensgewinn von ewb verbleibt im Unternehmen.

² 40 Prozent des Unternehmensgewinns werden einer zweckgebundenen Eigenkapitalreserve für die Unterstützung der Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zugewiesen.

³ Dem Stadtrat wird jährlich über die Mittelverwendung Bericht erstattet.

II.

Keine Aufhebungen.

III.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Bern, 3. September 2026

Namens des Stadtrats
Das Stadtratspräsidium

04.09.2026

X 

Signiert von: JELENA FILIPOVIC
Die Leitung der Parlamentsdienste

04.09.2026

X 

Signiert von: NADJA BISCHOFF